

GOREGOTH

HORROR † SPLATTER † GOTHIC

SPLATTERCLUB WINTERTHUR

1. NAME, SITZ, ZWECK, VERANSTALTUNGEN

Name, Sitz

Art. 1.1.

Unter dem Namen GOREGOTH-CLUB, besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Winterthur.

Zweck

Art. 1.2.

- 1 Der Zweck des Vereins besteht darin, Personen die sich für das Thema Horror-, Splatter-, und Gorefilme begeistern, regelmässig über die aktuellsten News der Szene zu informieren.
- 2 Ausserdem ist es Ziel des Vereins, selbst Splatter-, und Gorefilme herzustellen und auch auswärtige Filmproduktionen zu unterstützen.

Grundsätze

- 3 Der Verein unterstützt keine Sexploitation- und Snuff - Movies
- 4 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig

Veranstaltungen

Art. 1.3.

Es finden folgende regelmässige Veranstaltungen statt

- Splattertreffen mit Filmvorführungen 2 mal pro Monat (nur für Mitglieder)
- öffentliche Splatterhappenings mit Filmvorführungen ca. 4 mal pro Jahr

2. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder

Art. 2.1.

- 1 Mitglieder des Vereins können handlungsfähige, natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck fördern.
- 2 Zur Aufnahme als Mitglied sind eine schriftliche Beitrittserklärung und ein Beschluss des Vorstandes notwendig. Gegen diesen Entscheid kann jedes Vereins-Mitglied und die Bewerberin oder der Bewerber innert Monatsfrist nach der schriftlichen Mitteilung Einsprache an die Generalversammlung erheben.
- 3 Die Mitgliedschaft beginnt mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
- 4 Es gibt drei Mitgliedsformen
 - Passivmitglieder
 - Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 6 Jedes Mitglied erhält einen Mitgliderausweis nach Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 2.2.

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

Art. 2.3.

Der Vereinsbeitritt ist ausschliesslich mündigen Personen gestattet.

| | |
|---------------------------------|--|
| Pflichten der Mitglieder | Art. 2.4. Die Mitglieder sind verpflichtet. - die Interessen des Vereins in guten Treuen zu wahren. - den Mitgliederbeitrag jährlich zu bezahlen. |
| Ende der Mitgliedschaft | Art. 2.5. Die Mitgliedschaft erlischt durch - Austritt - Ausschluss - Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages - Tod, resp. Auflösung |
| Austritt | Art. 2.6. Ein Austritt erfolgt nach dem Nichtbezahlen des jährlichen Mitgliederbeitrages. (Bei vorheriger Versendung einer Mahnung.) |
| Ausschluss | Art. 2.7. 1 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung und trotz erfolgloser Schlichtungsversuche des Vorstandes seine statutarischen Verpflichtungen grob verletzt oder in schwerwiegender Weise den Verein schädigt oder gefährdet. 2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. |

3. FINANZORDNUNG

| | |
|--------------------------|---|
| Mittelbeschaffung | Art. 3.1. 1 Der Verein beschafft die erforderlichen Mittel aus: - Mitgliederbeiträgen - Sponsoren - Spenden 2 Der Mitgliederbeitrag beträgt 50.- Fr. 3 Der Vorstand kann jederzeit den Mitgliederbeitrag erhöhen, um den notwendigen Eigenmittelbedarf des Vereins zu gewährleisten. Art. 3.2. Die Jahresabrechnung fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Art. 3.3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. |
|--------------------------|---|

4. STRUKTUR

| | |
|---------------------------|--|
| Organe | Art. 4.1. Die Organe des Vereins sind - die Generalversammlung - der Vorstand |
| Generalversammlung | Art. 4.2. 1 Geschäfte - Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung - Entlastung des Vorstandes - Wahl des Vorstandes - Planung von Grossanlässen - Änderung und Ergänzung der Statuten (Art. 5.1ff) - Beschlüsse über alle weiteren Geschäfte, welche ihr der Vorstand vorlegt - Beschluss über Anträge, die dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor der |

Generalversammlung eingereicht wurden (Art. 4.6.)
- Auflösung des Vereins

Stimmrecht

Art. 4.3.

- 1 Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- 2 Es kann sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.

Abstimmung

Art. 4.4.

Die Generalversammlung beschliesst und wählt in der Regel in offener Abstimmung. Sie kann geheime Abstimmung beschliessen, wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt.

Art. 4.5.

Die Generalversammlung wählt und beschliesst, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Einladung

Art. 4.6.

Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Einberufung

Art. 4.7.

- 1 Die ordentliche Generalversammlung, die mindestens jährlich stattfindet, wird durch schriftliche oder mündliche Einladung des/r Präsidenten/in einberufen.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, wenn:
 - a) - sie von der Kontrollstelle oder dem Vorstand verlangt wird.
 - b) - sie von einem Mitglied verlangt wird und vom Vorstand als erachtlich erwiesen.
 - c) - sie eine vorhergegangene Generalversammlung beschlossen hat.

VERWALTUNGSORGANE DES VEREINS

Ständige Arbeitsgruppen

Art. 4.8.

- 1 Die Mitglieder von ständigen Arbeitsgruppen werden von der Generalversammlung gewählt. Es können auch Nicht-Mitglieder des Vereins berufen werden.
- 2 Die Arbeitsgruppen richten ihre Tätigkeit nach einem Pflichtenheft, das von der Generalversammlung bestimmt wird.
- 3 Sie erstatten der Generalversammlung Bericht.

Vorstand

Art. 4.9.

Der Vorstand besteht aus wenigstens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 4.10.

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Statuten anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere

- Einsetzen von nicht-ständigen Arbeitsgruppen
- Verteilen von Aufgaben
- Koordinieren von Anlässen
- Entscheidungen über Filme die ins Programm genommen werden
- Verantwortlich für den Inhalt auf Web-Site und Flugblatt (Magazin)

Art. 4.11.

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.
- 2 Bei Grossveranstaltungen ist das einfache Mehr aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Kontrollstelle

Art. 4.12.

Die Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Personen, die von der Generalversammlung

gewählt werden.

Aufgaben

Art. 4.13.

Die Kontrollstelle prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Es ist ihr Einsicht in die gesamte Rechnungsführung zu gewähren.

Art. 4.14.

Mindestens ein Vertreter oder Vertreterin der Kontrollstelle nimmt an der ordentlichen Generalversammlung teil.

Amtsdauer

Art. 4.15.

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes, der ständigen Arbeitsgruppen und der Kontrollstelle werden auf ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.
- 2 Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis deren Ablauf.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Statuten- änderung

Art. 5.1.

Änderungen und Ergänzungen der Statuten können durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

Art. 5.2.

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen müssen den Mitgliedern in ihrem genauen Wortlaut spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung bekannt sein.

Mitteilungen

Art. 5.3.

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich, wenn möglich per E-Mail, sonst per Post.